

**AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG Landesamtsdirektion-
Verfassungsdienst 7001 Eisenstadt, Europaplatz**

1

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Eisenstadt, am 28.1.2011
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: 02682/600 DW 2155
W HR Dr. Ernst Böcskör
DVR: 0066737

Zahl: LAD-VD-B112-10035-7-2011

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005 und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden;
Stellungnahme

Bezug: BMI-LR1355/0007-III/1/c/2010

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005 und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden, wie folgt Stellung:

Zur Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes:

Durch den Entwurf werden mehrere neue Aufenthaltstitel eingeführt (Rot-Weiß-Rot – Karte, Rot-Weiß-Rot – Karte plus, Blaue Karte EU). Bestehende Aufenthaltstitel müssen dadurch abermals ausgestellt und in das neue Rechtssystem überführt werden, was die Arbeit der Vollzugsbehörden weiter verkompliziert, da Aufenthaltstitel auf Grundlage unterschiedlichster Rechtsnormen nach wie vor parallel existieren. Auch die verpflichtende Einholung von Stellungnahmen des AMS vor Ausstellung dieser neuen Aufenthaltstitel ist mit einem zusätzlichen Zeitaufwand verbunden. Schließlich ist auch mit erheblichem Schulungsaufwand bei den Verwaltungsbehörden zu rechnen, da mit der gegenständlichen Novelle ein neues Niederlas-

sungs- und Aufenthaltssystem in Österreich geschaffen wird.

All diese in Zusammenhang mit den Aufenthaltstiteln stehenden Maßnahmen verursachen einen großen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der die Länder finanziell belasten wird und der daher abgelehnt wird.

In § 25 Abs. 2 NAG, geltende Fassung, ist zudem vorgesehen, dass ein Verfahren über einen Verlängerungsantrag formlos einzustellen ist, wenn eine Aufenthaltsbeendigung in Rechtskraft erwachsen ist. Diese verfahrensbeschleunigende Bestimmung wurde im vorliegenden Entwurf gestrichen, was zu einem zusätzlichen Aufwand führt. Nach unserer Auffassung sollte die formlose Einstellung des Verfahrens nach dem NAG bei Vorliegen einer rechtskräftigen Aufenthaltsbeendigung jedenfalls beibehalten werden.

Da das NAG umfassend geändert werden soll, wird angeregt, die Anwendung der Bestimmung des § 37 Abs. 5 NAG (Verpflichtende Auskunftserteilung anderer Behörden an die Niederlassungsbehörde) auf die Dokumentation des gemeinschaftlichen Aufenthaltsrechts auszudehnen.

Zur Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005:

Zu § 6 Abs. 4a:

Die vorliegende neue Regelung ist unnötig kompliziert und wirft zahlreiche Fragen auf:

Nach den Erläuterungen dient die Änderung der Klarstellung der örtlichen Zuständigkeit u.a. bei der Abschiebung. Dies ist unverständlich, weil der derzeitige Wortlaut ohnehin klar bestimmt, dass sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Aufenthalt des Fremden richtet. Was mit „Aufenthalt“ eines abzuschiebenden Fremden gemeint ist, bedarf wohl keiner Klarstellung. Klar ist auch, dass damit der Aufenthalt des Fremden im Zeitpunkt der behördlichen Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Abschiebung (das gesamte behördliche Verhalten, das zur Ausreise führt oder führen soll) maßgeblich ist. Die örtliche Zuständigkeit ist deshalb

eindeutig geregelt.

Für den Fall, dass sich der Abzuschiebende in einem Schubhaftlokal befindet, ist dort sein Aufenthalt und die entsprechende Sprengelbehörde für seine Abschiebung örtlich zuständig. Welche Behörde die Schubhaft zwecks Abschiebung verhängt hat, ist dabei unerheblich.

Dieses Ergebnis erscheint offenbar nicht gewünscht, mit der vorliegenden Neuregelung erfolgt allerdings keine Klarstellung.

Nach dem zweiten Satz des neuen Abs. 4a „richtet sich die örtliche Zuständigkeit zur Abschiebung nach der Behörde, welche die Schubhaft verhängt hat“. Die Behörde, welche über einen Fremden die Schubhaft verhängt hat, soll also auch für seine Abschiebung zuständig sein. Danach ist es egal, ob die Schubhaft vollzogen wird und wo er sich in Freiheit oder in einem Schubhaftlokal aufhält. Da Fallkonstellationen denkbar sind, dass zwei verschiedene Behörden Bescheide betreffend die Anordnung (= Verhängung) der Schubhaft erlassen haben, ist unklar, welche davon für die Abschiebung eines in Österreich wo auch immer aufhältigen Fremden zuständig ist.

Unklar ist auch, was im dritten Satz mit „weitere“ Besorgung der Fremdenpolizei gemeint ist. Der Text stellt auf die Behörde ab, welche die Abschiebung veranlasst „hat“, woraus sich zwanglos ergibt, dass sie den Fremden außer Landes gebracht „hat“ (er also ausgewandert ist). Was für eine „weitere“ Besorgung der Fremdenpolizei im Zusammenhang mit der Abschiebung soll es dann noch geben, für die eine Zuständigkeit „verbleiben“ könnte? Sollte hier an die Fälle einer vorbereiteten aber gescheiterten Abschiebung gedacht sein, so sollte dies sprachlich so ausgedrückt werden.

Insbesondere ist fraglich, was der Unterschied zwischen „Veranlassung“ iSd dritten Satzes des Abs. 4a und „ursprünglicher Veranlassung“ der Abschiebung iSd Z 2 des vierten Satzes ist. Ein allfälliger Unterschied wäre deutlich zu machen oder nur ein Begriff zu verwenden. Dies wäre auch deshalb klarzustellen, weil sonst die Fristberechnung nach Z. 2 und 3 unbestimmt ist.

Zur Rechtsberatung (4. Abschnitt):

In den §§ 63ff wird eine (für den Fremden kostenlose) Rechtsberatung eingeführt, die voraussichtlich die Verfahrensdauer verlängern wird, da es fraglich erscheint, dass ein Rechtsberater immer kurzfristig zur Verfügung steht. Darüber hinaus werden mit dieser Rechtsberatung zusätzlich auch die Dolmetschkosten bei den Bezirksverwaltungsbehörden steigen, da anzunehmen ist, dass die rechtsberatende Person regelmäßig nicht der Sprache des Fremden mächtig sein wird. Zudem ist nicht sichergestellt, dass sowohl die Rechtsberater als auch Dolmetscher in ausreichender Anzahl vorhanden sind, um in einem vertretbaren Zeitraum zur Verfügung zu stehen. Durch eine längere Verfahrensdauer verlängert sich auch der Anspruch auf Grundversorgung des Fremden, was wiederum finanziell zu Lasten der Länder geht.

Es wird daher die Sinnhaftigkeit dieser Rechtsberatung grundsätzlich angezweifelt, da die Fremdenbehörden ohnehin nach objektiven gesetzlichen Kriterien vorzugehen haben und pflichtwidriges Verhalten ausreichend sanktioniert ist (Amtshaftung, Organhaftung, Amtsmissbrauch, dienstrechtliche Maßnahmen usw.).

Auch die Mindestvertragsdauer für Rechtsberater von 5 Jahren (§ 64 Abs. 3) erscheint zu lange.

Besonders der Rechtsanspruch auf Rechtsberatung bei Akten behördlicher Befehl- und Zwangsgewalt (§ 63a) erscheint problematisch, da nicht festgelegt ist, zu welchem Zeitpunkt ein Rechtsberater konkret beizuziehen ist und die Anforderung offensichtlich durch die – künftig rund um die Uhr erreichbare - Behörde (und nicht durch ein Sicherheitsorgan) zu erfolgen hat. Es ist daher zu befürchten, dass derartige Akte nur mit erheblichen Schwierigkeiten gesetzt werden können oder dass derartige Akte überhaupt verhindert werden, weil ein Rechtsberater samt allenfalls erforderlichem Dolmetsch nicht in einer angemessenen Zeit zur Verfügung steht. Die Einführung einer kostenlosen Rechtsberatung in den §§ 63ff wäre daher nochmals zu überdenken.

Problematisch ist auch, dass zwar Drittstaatsangehörige Anspruch auf kostenlose Rechtsberatung bei fremdenpolizeilichen Maßnahmen haben, nicht aber EU-Bürger, was zu einer Schlechterstellung dieser Personengruppe führen würde.

Zu § 79 Abs. 5:

Die neue Bestimmung, wonach, wenn Fremde in Schubhaft angehalten sind, ihnen „auf ausdrückliches Verlangen“ das Begleiten von ihnen zur Obsorge anvertrauten Minderjährigen zu gestatten ist, andernfalls dem jeweils örtlich zuständigen Jugendwohlfahrtsträger die Obsorge über den Minderjährigen zufällt, erweist sich gegenüber den allgemein geltenden Regelungen über die Obsorge für Minderjährige als einschränkend:

Die Obsorge für Minderjährige ist im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) geregelt, wo auch die Aufgaben des Jugendwohlfahrtsträgers in diesem Zusammenhang festgelegt sind. Der Jugendwohlfahrtsträger übt die Obsorge für Minderjährige gemäß § 211 ABGB ex lege aus, wenn es sich um Findelkinder handelt oder wenn ein Kind in Österreich geboren ist und kein Elternteil mit der Obsorge betraut ist, z. B. wenn die Eltern besachwaltet sind. Bei Gefahr im Verzug kann der Jugendwohlfahrtsträger gemäß § 215 ABGB die erforderlichen Maßnahmen der Pflege und Erziehung vorläufig mit Wirksamkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung selbst treffen. Im Umfang der getroffenen Maßnahmen ist der Jugendwohlfahrtsträger vorläufig mit der Obsorge betraut. Ist bei einem Kind niemand mit der Obsorge betraut, z. B. wenn die Eltern verstorben sind, kann der Jugendwohlfahrtsträger vom Gericht mit der Obsorge betraut werden – wenn sich dafür Verwandte oder andere nahe stehende oder sonst besonders geeignete Personen nicht finden lassen.

Allein die Tatsache, dass Eltern in Schubhaft angehalten werden, bedeutet nicht, dass sie nicht mehr mit der Obsorge für ihr Kind betraut sind oder nicht in der Lage sind, diese auszuüben.

Aufgabe der Jugendwohlfahrt ist die Unterstützung der Familie, damit diese ihr Kind verantwortungsbewusst erziehen und fördern kann bzw. damit die Voraussetzungen

für die Erziehung des Kindes in der eigenen Familie verbessert werden. Dies kann im Rahmen der Sozialen Dienste aber auch im Rahmen von Hilfen zur Erziehung erfolgen. Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag ist die Jugendwohlfahrt verpflichtet, bei einer (möglichen) Gefährdung des Kindeswohls einzuschreiten und die jeweils gelindeste, zum Schutz des Kindes notwendige Maßnahme zu setzen. Allein der illegale Aufenthalt einer Familie in Österreich stellt jedoch keine Gefährdung des Kindeswohls im Sinne des Jugendwohlfahrtsgesetzes dar. Trotz der erkennbaren Absicht, die Abschiebung für die betroffenen Familien möglichst schonend zu gestalten, wird die vorgesehene Neuregelung somit diesem Anspruch nicht gerecht.

Zur Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985:

Es sollten Übergangsbestimmungen dahingehend normiert werden, wonach bis zum Inkrafttreten der Novelle anhängige Verfahren nach der bisherigen Rechtslage abzuschließen sind, und zwar aus folgenden Gründen:

Den Antragstellern wird im Verfahren durchaus vermittelt, dass sie aufgrund der geltenden Rechtslage mit einer positiven Erledigung rechnen können. Wenn ihnen aufgrund der Anhebung der Anforderungen an die Deutschkenntnisse durch die neue Rechtslage die Staatsbürgerschaft doch nicht verliehen werden kann, haben die Staatsbürgerschaftsbehörden einen enormen Erklärungsbedarf.

Dies gilt verschärft für jene Personen, denen aufgrund der geltenden Rechtslage die Verleihung der Staatsbürgerschaft zugesichert wurde, denen aber aufgrund der neuen Rechtslage mangels ausreichender Deutschkenntnisse die Staatsbürgerschaft doch nicht verliehen werden kann, was bei dieser Personengruppe außerdem zur Folge hätte, dass Staatenlose am laufenden Band produziert würden.

Zur Änderung des Asylgesetzes 2005:

Dazu bestehen aus der Sicht des Burgenlandes keine Einwände.

Zu den Kosten:

Der vorliegende Entwurf enthält eine Reihe von Regelungen, die den Bezirksverwaltungsbehörden einen Mehraufwand und den Ländern damit zusätzliche finanzielle Belastungen auferlegen. Mitunter (z.B. bei Kosten für Rechtsberatung, zusätzliche Dolmetschkosten, Kosten für eine allfällig längere Grundversorgung usw.) enthält der Entwurf keine klaren Regelungen, wodurch die finanziellen Auswirkungen für die Länder nicht abschätzbar sind. In den Erläuterungen werden die finanziellen Auswirkungen zwar erwähnt, aber keine Größenordnung angegeben.

Daher entspricht die Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Entwurfes nicht dem Artikel 1 Abs. 3 der Konsultationsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern, weshalb der Bund den Ländern in Anlehnung an Artikel 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung sämtliche Zusatzkosten zu ersetzen hätte.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr.ⁱⁿ Handl-Thaller

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 28.1.2011

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr.ⁱⁿ Handl-Thaller